

Allgemeine Geschäftsbedingungen der gis - Gesellschaft für integrierte Informationssysteme mbH (Stand 2007)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Vertragsbedingungen“) gelten für sämtliche Verträge über den Vertrieb von Softwareprodukten, Hardware und sonstigen EDV-bezogenen Dienstleistungen zwischen uns und dem Kunden. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Änderungen oder Ergänzungen sowie entgegenstehende oder von diesen Regelungen abweichende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihnen schriftlich und ausdrücklich zugestimmt haben. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, so muss er uns sofort schriftlich darauf hinweisen.

2. Vertragsschluss / Subunternehmer

2.1. Soweit nichts anderes vereinbart oder in unserem Angebot aufgeführt ist, sind unsere Angebote freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Bestellungsbestätigung oder unserer Lieferung bzw. Rechnung auf die rechtsverbindliche Bestellung des Kunden zustande. Unterbreiten wir ein als verbindlich bezeichnetes Angebot, so wird der Vertrag mit der Angebotsannahme durch den Kunden geschlossen.

2.2. Bei der Vereinbarung über die Überlassung von Softwareprodukten und Hardware gelten ergänzend die Bestimmungen unter II. dieser Vertragsbedingungen und bei sonstigen EDV-bezogenen Dienstleistungen die Bestimmungen unter III. Die Regelungen zur Softwarepflege und Hardwarewartung sind Gegenstand separater Vertragsbedingungen.

2.3. Wir können die geschuldeten Vertragsleistungen auch durch Dritte erbringen lassen, es sei denn der Kunde hat begründete Einwände gegen den Dritten.

3. Leistungserbringung / Vertragsänderungen

3.1. Wir erbringen in Abstimmung mit dem Kunden die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den schriftlich vereinbarten Terminen. Bei Hindernissen durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstigen nicht von uns zu vertretenden Umständen verschieben sich die vereinbarten Termine angemessen – mindestens um die Dauer der hindernden Ereignisse.

3.2. Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ändern, so sollte er die Änderungsbegehren schriftlich an uns richten. Änderungsbegehren dürfen von uns abgelehnt werden, sofern die Umsetzung im Rahmen der Vertragserfüllung für uns unzumutbar ist. Dies ist von uns unmittelbar nach der Prüfung des Änderungsbegehrens dem Kunden mitzuteilen. Bedarf die Prüfung des einzelnen Änderungsbegehrens mehr als drei Stunden, so sind wir berechtigt, darüber hinausgehenden Prüfungsaufwand gemäß unserer aktuellen Preisliste dem Kunden in Rechnung zu stellen. Auf die Prüfung unterbreiten wir dem Kunden ein verbindliches Angebot, welches mit der soweit möglich schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden auch hinsichtlich Leistungsterminen Vertragsinhalt wird. Etwaige durch die Prüfung des Änderungsbegehrens eingetretene Verzögerungen oder Stillstandszeiten im Rahmen der Vertragserfüllung verlängern die vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist angemessen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Für den Fall des Remotezugriffs (insbesondere zur Mangelbeseitigung) hat der Kunde die von uns hierfür angebotene zertifizierte Remotesoftware aufzuspielen oder ein eigenes Softwareprogramm bereitzustellen. Soweit wir Arbeiten direkt bei dem Kunden vornehmen, wird der Kunde uns die entsprechenden Räume, Geräte, Software, Unterlagen gegebenenfalls mit Fehlerbeispielen und Datenmaterial, auch Testdaten, Rechnerzeit sowie kompetente bzw. von uns geschulte Mitarbeiter zur Information rechtzeitig, kostenfrei und in geeignetem Umfang zur Verfügung stellen, es sei denn dies ist ihm nicht zumutbar.

4.2. Auftretende Mängel sind von dem Kunden durch kompetente bzw. von uns geschulte Mitarbeiter in Textform - bei telefonischer Mitteilung nachträglich - nach besten Kräften in möglichst nachvollziehbarer Weise unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens, ihrer Auswirkungen und - soweit der Kunde hierzu Aussagen machen kann - der möglichen Ursachen zu dokumentieren und unverzüglich nach ihrer Entdeckung uns mitzuteilen.

4.3. Ist unklar, welche Systemkomponente ein Fehlverhalten produziert, wird der Kunde gemeinsam mit uns eine Analyse der Softwareumgebung durchführen und nach Absprache mit uns Drittfirmen mit dem erforderlichen Know-How hinsichtlich der Software-Umgebung einschalten. Die angemessenen Kosten hierfür tragen wir, wenn sich herausstellt, dass das Fehlverhalten der von uns gelieferten Software uns zuzurechnen ist. Anderenfalls sind wir berechtigt, die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

4.4. Stehen dem Kunden an uns überlassenen Unterlagen (insbesondere Informationen) die erforderlichen Nutzungsrechte nicht zur Verfügung, wird er uns hierüber mit der Übergabe unterrichten. Im Falle unserer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der geltend gemachten Verletzung von Rechten Dritter hat uns der Kunde auf erstes Anfordern unmittelbar von einer Haftung freizustellen.

4.5. Sofern von uns geschuldete Tätigkeiten abzunehmen sind, hat der Kunde uns gegenüber ohne schuldhaftes Zögern schriftlich die Abnahme zu erklären, sobald die von uns geschuldeten Tätigkeiten im wesentlichen erbracht sind oder wir zur Abnahme auffordern. Die Abnahme kann verweigert werden, sofern mindestens eine wesentliche Komponente mangelhaft ist bzw. mehrere nicht wesentliche Mängel vorliegen. Die Abnahme gilt als erfolgt, sofern der Kunde (insbesondere bei Durchführung eines Testbetriebs) nicht innerhalb von 21 Tagen nach unserer wesentlichen Leistungserbringung oder unserer Aufforderung schriftlich die Gründe für die Verweigerung der Abnahme spezifiziert. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sofern der Kunde die von uns erbrachten Leistungen in Benutzung nimmt (Aufnahme Produktivbetrieb). Für die Abnahme erforderliche Testdaten sind von dem Kunden bereitzustellen. Festgestellte Mängel sind von uns innerhalb angemessener

Zeit zu beseitigen. Für das darauf folgende Abnahmeverfahren gelten die Regelungen dieses Absatzes entsprechend.

4.6. Kommt der Kunde einer Mitwirkungspflicht auch nach angemessener Fristsetzung - gegebenenfalls mit Ablehnungsandrohung - nicht nach, sind wir berechtigt, einen nicht nur auf einmaligen Leistungsaustausch ausgerichteten Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. von diesem zurückzutreten. In diesem Falle sind wir weiter berechtigt, alle bis dahin angefallenen Arbeiten nach Aufwand gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung bzw. nach unserer gültigen Preisliste abzurechnen.

5. Datensicherung

Der Kunde wird seine gesamten Daten, Strukturen und Programme regelmäßig - insbesondere vor Aufnahme einer Tätigkeit von uns wie bspw. Mangelbeseitigungsarbeiten oder dem Aufspielen von Updates - nach dem Stand der Technik entsprechend den betrieblichen Anforderungen sichern. Der Kunde stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

6. Nutzungsrechte

6.1. Anleitungen, Dokumentationen und sonstige Schriftstücke, die wir im Rahmen der Vertragserfüllung erstellen, sind dem Kunden auf Anforderung in Kopie zur vertragsmäßigen Verwendung für eigene Zwecke zu überlassen, sofern die hierfür geschuldete Vergütung jeweils bezahlt ist. Der Kunde ist dabei verpflichtet, bestehende gesetzliche Schutzrechte zu beachten.

6.2. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, räumen wir dem Kunden an Arbeitsergebnissen ein einfaches zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht für eigene Zwecke ein.

6.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von uns im Rahmen der Vertragserfüllung erhaltene Unterlagen außer für eigene Zwecke zu vervielfältigen. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an unternehmensfremde Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet. Bei Beendigung eines Vertrages hat der Kunde zur Nutzung während der Vertragsdauer überlassene Unterlagen und Materialien unmittelbar zurückzugewähren. Etwaige Kopien sind zu löschen.

7. Geheimhaltung / Datenschutz / Referenzbenennung

7.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen auch über das Vertragsende hinaus geheim zu halten und die jeweiligen Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten unternehmensfremden Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner sichern die Vertragsgegenstände wie dies mit eigenen schutzwürdigen Unterlagen geschieht. Art und Umfang der dazu getroffenen organisatorischen Maßnahmen kann jede Vertragspartei von der anderen dokumentiert verlangen.

7.2. Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

7.3. Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass wir seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erheben, speichern, verarbeiten und, sofern notwendig, an Dritte übermitteln.

7.4. Beiden Vertragspartnern ist es vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung gestattet, die jeweils andere Partei als Referenzvertragspartner zu benennen und hierzu auch deren Logo zu verwenden.

7.5. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Pflichten in 7.1. verpflichtet sich die vertragswidrig handelnde Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % - maximal € 20.000.-- - an die andere Partei. Die Regelung in Ziffer 20.2. ist anzuwenden.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1. Die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen (Zahlungstermine) sind im Lieferschein bzw. Produktschein festgehalten. Die vereinbarte Vergütung als Gegenleistung zu der von uns erbrachten Vertragsleistung und sonstige von uns in Rechnung gestellten Beträge sind jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen mit Rechnungseingang beim Kunden zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Tagen ohne Abzüge zahlbar. Die bei Software- oder Hardwaremiete geschuldete Vergütung ist jährlich pro rata temporis - im Voraus zu zahlen. Für die Rechzeitigkeit einer Zahlung ist der Tag der Wertstellung auf dem empfangenden Konto maßgebend.

8.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben wir neben der vereinbarten Vergütung Anspruch auf Ersatz unserer Auslagen wie insbesondere Erstattung angemessener Reise- und Übernachtungskosten.

8.3. Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt unsere aktuelle Preisliste. Bei Verträgen, die im letzten Quartal eines Jahres abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr.

8.4. Gerät der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, sind wir berechtigt, bei Verträgen mit Privatpersonen (Verbrauchern) Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz - bei Unternehmen bzw. gewerblichen Kunden in Höhe von 8 Prozentpunkten - zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten. Der Kunde ist jedoch berechtigt den Nachweis zu führen, dass uns überhaupt kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

8.5. Wir sind berechtigt, die vereinbarte Vergütung eines Dauerschuldverhältnisses sowie die Preisliste erstmals 6 Monate nach Vertragsschluss anzupassen. Wir tei-

len dem Kunden eine Änderung der Vergütung mindestens 1 Monate vorher schriftlich mit. Bei einer Erhöhung der Vergütung um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von 1 Monaten nach Eingang des Erhöhungsverlangens das betreffende Dauerschuldverhältnis zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraums zu kündigen. Ein gewährter Rabatt, Skonto oder vereinbarte Projektpreise bleiben bei der Berechnung des Prozentsatzes einer Erhöhung unberücksichtigt.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 9.1. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
- 9.2. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Liegen die Nutzung der Software nicht beeinträchtigende Mängel vor, ist der Kunde lediglich berechtigt die vertraglich geschuldete Vergütung entsprechend der Höhe des Mangelbeseitigungsaufwandes vorläufig zurückzubehalten.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Wir behalten uns das Eigentum an dauerhaft überlassenen Gegenständen wie Hardware, Datenträgern und Benutzerhandbüchern bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zum Ablauf der Scheck- bzw. Wechselwiderrufsfrist.
- 10.2. Der Kunde darf gelieferte Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu ihren normalen Geschäftsbedingungen veräußern, solange er nicht uns gegenüber in Zahlungsverzug ist. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er nach fruchtlosem Ablauf einer von uns hierfür gesetzten angemessenen Frist auf entsprechende Aufforderung von uns die Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns abzutreten. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde vor Erfüllung der Vergütungsansprüche nicht berechtigt.
- 10.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

11. Ausübung Herausgabeverlangen bei Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Wir sind berechtigt vom Vertrag nach angemessener Fristsetzung (es sei denn die Fristsetzung ist entsprechend 11.2. entbehrlich) zurückzutreten und die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vorbehaltsware zu verlangen, sofern
 - a) der Kunde mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung 40 Tage oder bei vereinbarten Ratenzahlungen mit zumindest zwei Raten in Zahlungsverzug ist, es sei denn, er hat den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten, oder
 - b) der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 10.2. und 10.3. verstoßen hat.
- 11.2. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Frist zur Erbringung dieser Leistung nicht imstande ist.
- 11.3. Die Herausgabe kann noch verlangt werden, wenn die Verjährung der gesicherten Forderung bereits eingetreten ist.
- 11.4. Machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend, erlischt das Recht zur Weiternutzung.

12. Sach- und Rechtsmängel

12.1. Mangeldefinition

Es liegt ein Sachmangel vor, wenn der Vertragsgegenstand nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

12.2. Änderungen durch Kunden

Sofern durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte - ohne unsere schriftliche Einwilligung - Eingriffe in den von uns gelieferten Vertragsgegenstand oder erbrachten Werkleistung vorgenommen werden, insbesondere Manipulationen oder sonstige Änderungen, leisten wir nur dann Mangelbeseitigung, wenn der Kunde nachweist, dass der Eingriff in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel steht und Analyse sowie Behebung nicht erschweren.

12.3. Ausschluss der Nacherfüllung

Der Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. anhand von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Ausdrücke nicht aufgezeigt werden kann.

12.4. Nacherfüllung bei Sachmängeln

Wir erbringen Mangelbeseitigung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Kunde ein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB, steht das Wahlrecht dem Kunden zu. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erbracht werden, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand ist vom Kunden zu übernehmen, es sei denn dies führt bei dem Kunden zu einem nicht hinnehmbaren Anpassungsaufwand. Die Mangelbeseitigung kann auch mittels Datenfernübertragung (Remotezugriff) erfolgen.

12.5. Nacherfüllung bei Rechtsmängeln

Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt, in dem wir dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen. Wir können hierbei die betroffene Software gegen eine gleichwertige, den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Software austauschen, es sei denn dies ist für den Kunden nicht hinnehmbar. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, hat dieser uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Wir werden nach unserer Wahl und in Absprache mit dem Kunden die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Wir wehren die Ansprüche des Kunden auf eigene Kosten ab und stellen den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden frei, soweit diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen. Die Regelung von Ziffer 12.4. Satz 5 gilt entsprechend.

12.6. Minderung oder Rücktritt / Schadensersatz

Tritt trotz zweimaliger Nacherfüllung keine Beseitigung des Mangels ein, sind wir zur Nachbesserung und Nachlieferung nicht willens oder in der Lage, unterbleibt diese innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten (im Rahmen eines abgeschlossenen Mietvertrages den Vertrag zu kündigen) oder eine entsprechende Herabsetzung der geleisteten Vergütung (Minderung) zu verlangen und gemäß Ziffer 13 Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Die Rücktritts- oder Kündigungserklärung wirkt nicht auch für die weiteren Verträge zwischen uns und dem Kunden, sondern ist jeweils einzeln zu erklären. Bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu. Bei Vorliegen eines Werkvertrages hat der Kunde auch ergänzend das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

12.7. Arglist / Garantie

Im Falle von Arglist und bei Übernahme einer Garantie durch uns bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt.

12.8. Herstellergarantien Dritter

Sind wir nicht Hersteller des Vertragsgegenstandes und bietet der Hersteller dem Kunden eine über die Nacherfüllung hinausgehende Garantie, werden wir den Kunden darüber unmittelbar informieren und ihm auf Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen. Zur Erfüllung der Garantieleistung der Hersteller sind wir nicht verpflichtet.

- 12.9. Vor Beginn einer Mangelbeseitigung ist der Kunde zur Datensicherung gemäß Ziffer 5 (*Datensicherung*) verpflichtet.

13. Versicherung / Haftung

- 13.1. Wir verpflichten uns, den Kunden im Schadenfall über den Umfang der bestehenden Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherungen zu unterrichten. Einen Schadenfall werden wir der Versicherung entsprechend den Versicherungsbedingungen melden.

- 13.2. Wir leisten Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung), in folgendem Umfang:

- a) bei Vorsatz sowie bei Übernahme einer Garantie bezüglich der vereinbarten Beschaffenheit in voller Höhe;
- b) bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;
- c) für leichte Fahrlässigkeit sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht). Die Haftung ist dabei für jeden einzelnen Schadenfall bei dauerhafter Software- oder Hardwareüberlassung auf die dreifache Lizenz- bzw. Kaufpreissumme, bei zeitlich befristeter Software- oder Hardwareüberlassung auf die dreifache Jahresgebühr sowie bei EDV-bezogenen Dienstleistungen auf den jeweiligen dreifachen Vergütungsbetrag bzw. jeweils maximal auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden und wegen entgangenen Gewinns, personellen Mehraufwandes beim Kunden, Nutzungsausfall und/oder wegen Umsatzeinbußen ausgeschlossen.

- 13.3. Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich (Ziffer 5 *Datensicherung*). Bei einem von uns verschuldeten Datenverlust haften wir deshalb ausschließlich für die Vervielfältigungs- und Wiederherstellungskosten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten angefallen wären.

- 13.4. Für Mängel des zeitlich befristet zur Nutzung bereitgestellten Vertragsgegenstandes, der bereits bei Vertragsabschluss vorlag, ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 1. Alt. BGB ausgeschlossen.

- 13.5. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen, so dass wir möglichst frühzeitig informiert sind und eventuell gemeinsam mit dem geschädigten Kunden noch Schadensminderung betreiben können

14. Verjährung

- 14.1. Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln im Rahmen einer dauerhaften Softwareüberlassung oder Hardwarekaufs verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung. Besteht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen die Software herausverlangt werden kann, oder bei Werkverträgen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- 14.2. Für sonstige Ansprüche des Kunden aus Vertrag sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsfristbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3 und 4 BGB).

- 14.3. Bei Personenschäden sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

II. Besondere Bestimmungen zur Softwareüberlassung und Hardwareüberlassung

15. Vertragsgegenstand / Lieferung und Leistungsumfang

- 15.1. Wir überlassen dem Kunden zur eigenen Nutzung auf Dauer oder zeitlich beschränkt je nach vertraglicher Vereinbarung die im Lieferschein/Produktschein bezeichnete Software bzw. Hardware gegen die vereinbarte Vergütung. Eine Anwendungsdokumentation (Benutzhandbuch) in ausgedruckter Form ist in Kurzform Vertragsbestandteil. Ergänzend steht dem Kunden eine umfangreiche Online-Hilfe bei jedem Softwareprodukt zur Verfügung.

- (2) Wir liefern die vertragsgegenständliche Software in ausführbarer Form (Objektcode). Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand.

16. Mietdauer / Kündigungsfrist / Rückgabepflichten bei Vertragsende

- 16.1. Die Dauer des Mietvertrages ist in unserem Lieferschein/Produktschein aufgeführt.

- 16.2. Ein zeitlich unbestimmter Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- 16.3. Unberührt bleibt für beide Vertragspartner das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- sofern der andere Vertragspartner andauernd und wiederholt trotz Abmahnung gegen Pflichten aus diesem Vertrag verstößt;
 - wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist;
 - wenn über das Vermögen des anderen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- 16.4. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Kunde als Mieter zur kostenlosen Rückgabe sämtlicher erhaltenen Gegenstände, insbesondere Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien. Wir können auf die Rückgabe verzichten und die Löschung der Vertragssoftware sowie Vernichtung der Dokumentation anordnen. Üben wir dieses Wahlrecht aus, so hat uns der Kunde die durchgeführte Löschung und Vernichtung ausdrücklich schriftlich zu versichern.
- 17. Urheber- und Nutzungsrechte**
- 17.1 Urheberrechtsschutz**
Die von uns gelieferte Software ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Soweit unsere Softwareprodukten Open-Source-Software-Tools enthalten, unterliegen diese den jeweiligen produktspezifischen Open-Source-Lizenzbedingungen, die im Softwareprodukt hinterlegt sind.
- 17.2. Rechteeinräumung**
Wir räumen dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Vertragssoftware gemäß den Festlegungen im Lieferschein/Produktschein zu der Dauer, Anzahl der Nutzer bzw. sonstigen Nutzungsvorgaben wie Serverlizenz und Hardwarebindung für eigene Zwecke zu nutzen. Bei dauerhafter Softwareüberlassung wird dem Kunden bis zur vollständigen Zahlung ein einfaches, nicht übertragbares und bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen widerrufliches Nutzungsrecht an der Software geräumt.
- 17.3. Sicherungskopien und Vervielfältigung**
Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Diese sind als solche zu kennzeichnen und (soweit technisch möglich) mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Eine ausgehende Anwendungsdokumentation darf nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Die Installation der Vertragssoftware auf einem weiteren Server - bspw. als Test- und/oder Entwicklungssystem - bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und ist zusätzlich zu vergüten.
- 18. Programmänderungen / Interoperabilität / Dekompilierung**
- 18.1. Dem Kunden sind vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 19 sämtliche Arten der Verwertung der Software, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, andere Umarbeitungen (ausgenommen die Ausnahmen nach §§ 69d und 69e Urhebergesetz) und die sonstige Verbreitung der Software (offline oder online) nur nach unserer vorherigen Zustimmung gestattet.
- 18.2. Kann oder will der Kunde die nach dem Urhebergesetz gestatteten Ausnahmehandlungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeiter ausführen lassen, so hat er, bevor er ein Drittunternehmen beauftragt, uns Gelegenheit zu geben, die gewünschten Arbeiten zur Herstellung der Interoperabilität innerhalb angemessener Frist zu angemessener Vergütung für den Kunden zu bewirken. Bei Beauftragung eines Drittunternehmens ist die Regelung von Ziffer 7.1. Satz 1 a. E. entsprechend anzuwenden.
- 18.3. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird.
- 18.4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- 19. Weitergabe der Software**
- 19.1. Weiterveräußerung bei dauerhafter Softwareüberlassung**
Der Kunde ist vorbehaltlich der Regelung in 19.2. berechtigt, auf Datenträgern erhaltene Vertragssoftware einschließlich Begleitmaterials auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde hat uns den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
- 19.2. Ausnahmen vom Recht zur Weiterveräußerung gemäß 19.1.**
Eine dauerhafte Überlassung der Vertragssoftware an einen Dritten, der seine Niederlassung nicht im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, ist dem Kunden nicht gestattet. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, eine Teilmenge einer bestimmten Anzahl von auf Datenträger erhaltenen Programmpaketen (Softwarelizenzen) Dritten dauerhaft zu überlassen. Erhält der Kunde die dauerhaft überlassene Software nicht auf einem Datenträger zur vertragsgemäßen Nutzung, so ist ihm eine Weiterveräußerung ebenso nicht gestattet.
- 19.3. Ausnahmen**
Eine Vermietung (auch mittels Application Service Providing) zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind nur zulässig, sofern wir schriftlich unsere Einwilligung erklären. Im Übrigen ist es dem Kunden gestattet, andere als in Satz 1 aufgeführte Dienstleistungen zur Nutzung der Software für Dritte zu erbringen, die dem selben Konzern (i. S. d. §§ 18 AktG, 290, 291 HGB) angehören.

20. Vertragsstrafe

- 20.1. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Rechte und Pflichten nach 4.2. (Zugriffsschutz), 17.1. (Rechteeinräumung) 17.2. (Sicherungskopien und Vervielfältigung), 18. (Programmänderungen / Interoperabilität / Dekompilierung), 19. (Weitergabe der Software), verspricht der Kunde die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 % - max. € .50.000. -- - bei vorsätzlicher Begehungsweise, bei grob fahrlässigem Handeln in Höhe von 15 % - maximal € 30.000.-- - und bei leichter Fahrlässigkeit in Höhe von 10 % - maximal € 15.000.--.
- 20.2. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt uns vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch anzurechnen.

III. Besondere Regelungen zu sonstigen EDV-bezogenen Dienstleistungen

21. Vertragsgegenstand sonstige EDV-bezogene Dienstleistungen

- 21.1. Auf der Basis dieser Vertragsbedingungen erbringen wir als Dienstleistungen insbesondere das Einrichten von Hardware, die Installation von eigener Software und Fremdsoftware, Programmierung zusätzliche Programmteile (Software-Erstellung), Datenübernahme, Konvertierung, Einweisung in die Nutzung von Soft- und Hardware, Durchführung von Schulungen, Beratung und Projektleitung, Customizing wie Anpassen oder Einrichten/Einstellen (Parametrisierung) der Software,
- 21.2. Unter *Installation* im Sinne dieser Vertragsbedingungen wird das Einspielen und/oder Eröffnen und/oder Einstellen von Parametern der gemäß separaten Überlassungsvertrag erworbenen Software sowie eine entsprechende Vernetzung verstanden. *Anpassung* liegt dann vor, sofern Änderungen am Quellcode selbst vorgenommen werden, *Einrichten/Einstellen (Parametrisierung)* ist das Zurichten der Software ohne den Quellcode zu ändern.
- 22. Leistungsumfang und -erbringung**
- 22.1. Der Einzelvertrag (bestätigtes Angebot) enthält gegebenenfalls nähere die Dienstleistungen betreffende Regelungen z.B. hinsichtlich ihrer konkreten Aufgabenteilung, der Vergütung, der Vertragslaufzeit, Leistungsort, zeitliche Umfang etc. .
- 22.2. Wir werden die Dienstleistungen nach dem Stand der Technik erbringen. Die Auswahl der Mitarbeiter oder Dritter als Subunternehmer, die die geschuldeten Dienstleistungen erbringen, bleibt uns vorbehalten. Die Regelung in Ziffer 2.3. gilt entsprechend.
- 22.3. Zur Erledigung der Dienstleistungen erforderliche Informationen übermittelt der Kunde rechtzeitig und stellt die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Rechnerkapazitäten auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage unentgeltlich zur Verfügung.
- 22.4. Hält der Kunde aus einem von ihm zu vertretenden Grund einen vereinbarten Termin für eine von uns zu erbringende vertragsgegenständliche Leistung (z. B. Installation von Software) nicht ein, so sind wir berechtigt, die für diese Leistung vom Kunden geschuldete Vergütung in Rechnung zu stellen.

23. Laufzeit / Kündigung

- 23.1. Sofern sich die geschuldete Leistung nicht in einem einmaligen Leistungsaustausch erschöpft, beginnt der Vertrag an dem vereinbarten Zeitpunkt zu laufen und läuft auf unbestimmte Zeit, soweit in unserem Angebot nichts anderes geregelt ist.
- 23.2. Bei Verträgen, die keinen einmaligen Leistungsaustausch vorsehen, kann jede Vertragspartei vorbehaltlich einer anderen Regelung diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Schriftformerfordernis gemäß Ziffer 24.3. ist anzuwenden.
- 23.3. Im Falle einer Kündigung wird die Vergütung wie folgt geregelt: Für die bis dahin erbrachten Leistungen wird die volle Vergütung fällig. Für die in Folge der vorzeitigen Beendigung nicht zu erfüllenden Leistungen entfällt der Vergütungsanspruch.

IV. Allgemeine Schlussbestimmungen

24. Schriftform

- 24.1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
- 24.2. Vorbehaltlich 24.3. genügt die Verwendung von E-Mails dem Schriftformerfordernis, sofern der jeweilige Eingang an den Absender rückbestätigt wird.
- 24.3. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Ein Telefax und eine E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis, sofern deren Eingang von der jeweiligen Geschäftsleitung rückbestätigt werden müssen.

25. Erfüllungsort / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 25.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Trossingen.
- 25.2. Diese Vertragsbedingungen und auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 25.3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für unseren Unternehmenssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

26. Abtretung / Salvatorische Klausel

- 26.1. Ansprüche aus mit uns abgeschlossenen Verträgen kann der Kunde nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten.
- 26.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Vertragsbedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.